

Verordnung

des Regierungspräsidiums Leipzig

zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „An der Klosterwiese“

Vom 11. April 2007

Auf Grund von § 16 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995, S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „An der Klosterwiese“ vom 2. Juli 1996 (SächsABl. S. 748), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2001 (SächsABl. S. 1143) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einzubringen, anzuwenden oder zu lagern;“
 - b) Nummer 18 wird wie folgt neu gefasst:

„18. Dauergrünlandflächen umzubereiten oder ackerbaulich zu nutzen;“
2. § 5 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen mit den Maßgaben, dass

 - 2.1 Maßnahmen zur Mahd der Wiesen auf den Flurstücken 1182/1, 1182/2 und 1199/1 vor dem 30. Juni eines jeden Jahres, Maßnahmen zur Düngung und Maßnahmen zum Einsatz von Bioziden der unteren Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer ausreichend detaillierten Maßnahmenbeschreibung (zum Beispiel durch Vorlage von geeigneten betrieblichen Planungsunterlagen) anzuzeigen sind. Stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese. Äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gelten die Maßnahmen als unbeanstandet. Die Anzeige ist entbehrlich bei Abschluss von Vereinbarungen mit der unteren Naturschutzbehörde oder bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen, welche diese Maßnahmen betreffen, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist.
 - 2.2 § 4 Abs. 2 Nr. 3, 4, 9, 16 und 18 unberührt bleiben.“
3. § 5a wird gestrichen.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einbringt, anwendet oder lagert;“
 - b) Satz 1 Nr. 18 wird wie folgt neu gefasst:

„18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 Dauergrünlandflächen umbricht oder ackerbaulich nutzt;“
 - c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren auch, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Nr. 2.1 Maßnahmen zur Mahd der Wiesen auf den Flurstücken 1182/1, 1182/2 und 1199/1 vor dem 30. Juni eines jeden Jahres, Maßnahmen zur Düngung oder Maßnahmen zum Biozideinsatz durchführt, ohne diese spätestens sechs Wochen vorher der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.“
5. Es wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

Übergangsregelung

Soweit nach Inkrafttreten der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „An der Klosterwiese“ vom 11. April 2007 (SächsABl. S. S 331) Maßnahmen einer Anzeigepflicht gemäß § 5 Nr. 2.1 unterliegen, die bisher verfahrensfrei waren, dürfen diese Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2007 in bisheriger Art und im bisherigen Umfang auch ohne Erstattung einer Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.“
6. Der bisherige § 9 wird zu § 10.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 11. April 2007

Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident